

**Kreisheimatbund Bersenbrück e. V., Heimatverein Bersenbrück e. V.,
Förderverein des Kreismuseums Bersenbrück e. V.,
Stiftung Greifenhagen/Pommern – Beyersdorff-Wyrow, Stadt Bramsche,
Stadt Bersenbrück, Samtgemeinde Artland, Samtgemeinde Bersenbrück,
Samtgemeinde Fürstenau, Samtgemeinde Neuenkirchen, Landkreis Osnabrück**

Kooperationsvertrag (Entwurf: Stand – 14. März 2016)

Zwischen

1. **dem Kreisheimatbund Bersenbrück e. V.**, Greifenhagener Straße 20, 49593 Bersenbrück, vertreten durch den Vorstand - nachfolgend Kreisheimatbund Bersenbrück e. V. genannt -
2. **dem Heimatverein Bersenbrück e. V.**, Gartenstraße 10, 49593 Bersenbrück, vertreten durch den Vorstand - nachfolgend Heimatverein Bersenbrück e. V. genannt -
3. **dem Förderverein des Kreismuseums in Bersenbrück e. V.**, Dorf Priggenhagen 16, 49593 Bersenbrück, vertreten durch den Vorstand - nachfolgend Förderverein Kreismuseum e. V. genannt -
4. **der Stiftung Kreis Greifenhagen/Pommern – Beyersdorff-Wyrow**, Liebigstraße 7, 49593 Bersenbrück, vertreten durch den Vorstand – nachfolgend Stiftung Kreis Greifenhagen/Pommern genannt -
5. **der Stadt Bramsche**, Hasestraße 11, 49565 Bramsche, vertreten durch den Bürgermeister Heiner Pahlmann – nachfolgend „Stadt Bramsche“ genannt -
6. **der Stadt Bersenbrück**, Lindenstraße 2, 49593 Bersenbrück, vertreten durch den Bürgermeister Christian Klütsch - nachfolgend „Stadt Bersenbrück“ genannt -
7. **der Samtgemeinde Artland**, Markt 1, 49610 Quakenbrück, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister Claus Peter Poppe - nachfolgend „Samtgemeinde Artland“ genannt -
8. **der Samtgemeinde Bersenbrück**, Lindenstraße 2, 49593 Bersenbrück, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister Dr. Horst Baier - nachfolgend „Samtgemeinde Bersenbrück“ genannt -
9. **der Samtgemeinde Fürstenau**, Schloßplatz 1, 49584 Fürstenau, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister Benno Trütken - nachfolgend „Samtgemeinde Fürstenau“ genannt -

10. **der Samtgemeinde Neuenkirchen**, Alte Poststraße 5-7, 49586
Neuenkirchen, vertreten durch die Samtgemeindebürgermeisterin Hildegard
Schwertmann-Nicolay - nachfolgend „Samtgemeinde Neuenkirchen“ genannt -
11. **dem Landkreis Osnabrück**, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, vertreten
durch den Landrat Dr. Michael Lübbersmann - nachfolgend „Landkreis
Osnabrück“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Das Museum in der Stadt Bersenbrück, Stiftshof 4, 49593 Bersenbrück, geht zurück auf eine Gründung des Bersenbrücker Landrats Hermann Rothert (Amtszeit 1911-1933) und wurde 1924 im Wirtschaftsflügel des früheren Zisterzienserinnenklosters Bersenbrück eingerichtet. Aus der Gründungsphase stammen heute noch sichtbare Teile der Ausstattung: Im Erdgeschoss des seinerzeit (1930) neu errichteten Anbaus ein repräsentativer Schauraum mit Bauteilen aus Adelssitzen (Marmorboden, Rokokokamin aus der Schulenburg Badbergen und Kaminplatte vom Wasserschloss Eggermühlen), ein kapellenartiger Sakralraum mit imitiertem Kreuzgratgewölbe und vor allem die Rekonstruktion einer Bauernhof- (bzw. Heuerhaus-) diele nebst Stube und Webkammer im Obergeschoss des Museums. Das Klostergebäude beherbergte zuvor im 19. Jahrhundert den Sitz der hannoverschen Amts- und dann der preußischen Kreisverwaltung bzw. die Wohnungen der führenden Verwaltungsbeamten. Durch Umzug der Verwaltung in das 1912 fertiggestellte neue Kreishaus (heute Rathaus der Samtgemeinde Bersenbrück) waren die Räumlichkeiten frei geworden. Von 1924 bis 1972 fungierte das Museum als regionalgeschichtliches Kreismuseum des Landkreises Bersenbrück. Im Zuge der Gebietsreform 1972 ging das Museum in den heutigen Landkreis Osnabrück über.

Das Museum verfügt über hochwertige Sammlungsbestände aus unterschiedlichen Bereichen. Mit Beständen zur Regionalgeschichte, Kunstgeschichte, Volkskunde sowie moderner Keramik und der Kunst Franz Heckers bietet das Haus vielfältige Chancen zur Darstellung kulturhistorischer Epochen.

Die Kernaufgabe des Museums in Bersenbrück ist auch zukünftig das Sammeln, Bewahren, Forschen, Ausstellen und Vermitteln der vorhandenen Exponate und deren Historie. Das Museum soll seinen regionalhistorisch-kulturgeschichtlichen Schwerpunkt beibehalten und ausbauen. Dabei gilt es, die Besonderheiten der Regionalgeschichte des Osnabrücker Nordlandes, die regionale Bauernhauskultur und die Geschichte des Klosters und des späteren Verwaltungssitzes Bersenbrück thematisch darzustellen.

§1

Aufgaben

- (1) Der Landkreis Osnabrück übernimmt in Zusammenarbeit mit dem Kreisheimatbund Bersenbrück e. V. die Aufgabe, das Museum in Bersenbrück zu einem interessanten und bekannten Ort der Regionalgeschichte und der Bildung volksnah zu entwickeln, verantwortlich zu führen und den Betrieb zu gewährleisten. Durch eine Dauerausstellung und durch Sonderausstellungen soll das Museum in Bersenbrück mit seiner Arbeit Besucherinnen und Besucher, insbesondere auch junge Menschen, aus Nah und Fern erreichen.
- (2) Der Landkreis Osnabrück verpflichtet sich in Zusammenarbeit mit dem Kreisheimatbund Bersenbrück e. V., das Sammlungsgut öffentlich auszustellen, zu erhalten, zu pflegen, zu erweitern und zu erforschen.
- (3) Dem Heimatverein Bersenbrück e. V., dem Förderverein Kreismuseum e. V. und der Stiftung Kreis Greifenhagen/Pommern obliegt es, den Landkreis Osnabrück und den Kreisheimatbund Bersenbrück e. V. aktiv bei den Aufgabenwahrnehmungen mit Rat und Tat zu unterstützen. Der Landkreis Osnabrück verpflichtet sich, mit fachlichem Knowhow der Museumsarbeit des Kreisheimatbundes Bersenbrück e. V. zur Seite zu stehen. Die Städte Bramsche und Bersenbrück und die Samtgemeinden Artland, Bersenbrück, Fürstenau und Neuenkirchen fördern die Museumsarbeit ideell mit Fachwissen, materiell mit Exponaten und mit sächlicher Unterstützung.

§ 2

Finanzierung

- (1) Der Museumsbetrieb finanziert seine Einnahmen aus Eintrittsgeldern, Einnahmen aus Nebengeschäften, Fördermitteln, Spenden und Zuwendungen sowie aus Mitteln der Vertragsparteien.
- (2) Der Landkreis Osnabrück verpflichtet sich dazu, als Eigentümer des denkmalgeschützten Stiftsgebäudes, in dem sich das Museum befindet, die laufenden Kosten für die bauliche Unterhaltung und die Bewirtschaftung zu tragen.
- (3) Der Landkreis Osnabrück verpflichtet sich gegenüber dem Kreisheimatbund Bersenbrück e. V. dazu, jährlich einen Festbetragszuschuss von 10.000 € zur Finanzierung der Ausstellungsarbeit beizutragen.
- (4) Die Stadt Bersenbrück verpflichtet sich gegenüber dem Kreisheimatbund Bersenbrück e. V. dazu, einen jährlichen Festbetragszuschuss von 12.700 € zur Finanzierung der Ausstellungsarbeit beizutragen.
- (5) Der Landkreis Osnabrück und die Stadt Bersenbrück überweisen den sich aus den Abs. 4 und 5 ergebenden Betrag jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres auf ein vom Kreisheimatbund Bersenbrück e. V. angegebenes Konto.
- (6) Der Kreisheimatbund Bersenbrück e. V. verpflichtet sich gegenüber dem Landkreis Osnabrück und der Stadt Bersenbrück jeweils nach dem Jahresabschluss – spätestens bis zum 31.6. jeden Jahres –, die Verwendung des erhaltenen Festzuschusses schriftlich nachzuweisen und zu begründen sowie einen Jahresbericht vorzulegen.

§ 3

Kuratorium

(1) Die elf Kooperationspartner bilden ein Kuratorium. Das Kuratorium steht dem Landkreis Osnabrück und dem Kreisheimatbund Bersenbrück e. V. bei der Führung des Museums beratend zur Seite. Es beschließt auf Vorschlag des Kreisheimatbundes Bersenbrück e. V. über das Sammlungs- und Ausstellungskonzept und gibt die wesentlichen Arbeitsschwerpunkte des Museums vor.

(2) Das Kuratorium hat dreizehn Mitglieder. Jeder der elf Kooperationspartner entsendet ein Mitglied. Hinzu kommen die/der Vorsitzende des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport des Kreistages des Landkreises Osnabrück und die/der vom Kulturbüro des Landkreises Osnabrück entsendete Mitarbeiterin/Mitarbeiter.

(3) Die/der Vorsitzende des Kuratoriums ist die Kulturdezernentin/der Kulturdezernent des Kooperationspartners „Landkreis Osnabrück“. Die Stellvertreterin/der Stellvertreter wird aus den Mitgliedern des Kuratoriums gewählt.

§ 4

Geschäftsordnung

Das Verfahren für das Kuratorium und für das Museum wird in einer vom Kuratorium zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 5

Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Dieser Vertrag läuft bis zum 31.12.2021 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit in schriftlicher Form gekündigt wird. Die Kündigung einer Vertragspartei ist unschädlich für das Vertragsverhältnis mit den übrigen Parteien.

(2) Die von den Parteien Landkreis Osnabrück und Stadt Bersenbrück unterzeichnete Vereinbarung vom Februar 1995 tritt mit rechtswirksamer Unterschrift dieses Vertrags zum ... außer Kraft.

(3) Der Zuschuss des Landkreises steht unter dem Vorbehalt, dass der Kreistag entsprechende Gelder über einen rechtskräftigen Haushalt zur Verfügung stellt. Für den Fall der Verringerung der Haushaltsmittel wird eine Anpassung des Vertrages erfolgen. Der Landkreis Osnabrück verpflichtet sich, eine Verringerung der Haushaltsmittel rechtzeitig anzukündigen. Eine Kündigung aus diesem Grund muss 9 Monate vor Verringerung der Mittel ausgesprochen werden.

(4) Der Zuschuss der Stadt Bersenbrück steht unter dem Vorbehalt, dass der Rat entsprechende Gelder über einen rechtskräftigen Haushalt zur Verfügung stellt. Für den Fall der Verringerung der Haushaltsmittel wird eine Anpassung des Vertrages erfolgen. Die Stadt Bersenbrück verpflichtet sich, eine Verringerung der Haushaltsmittel rechtzeitig anzukündigen. Eine Kündigung aus diesem Grund muss 9 Monate vor Verringerung der Mittel ausgesprochen werden.

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden.

(2) Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an die Stelle des Vereinbarten.

Bersenbrück, den

Kreisheimatbund Bersenbrück e.V.

Bersenbrück, den

Heimatverein Bersenbrück e.V.

Bersenbrück, den

**Förderverein Kreismuseum
e.V.**

Bersenbrück, den

**Stiftung Kreis Greifenhagen/Pommern
- Beyersdorff-Wyrow**

Bramsche, den

Stadt Bramsche

Bersenbrück , den

Stadt Bersenbrück

Quakenbrück, den

Samtgemeinde Artland

Bersenbrück, den

Samtgemeinde Bersenbrück

Fürstenau, den

Samtgemeinde Fürstenau

Neuenkirchen, den

Samtgemeinde Neuenkirchen

Osnabrück, den

Landkreis Osnabrück
